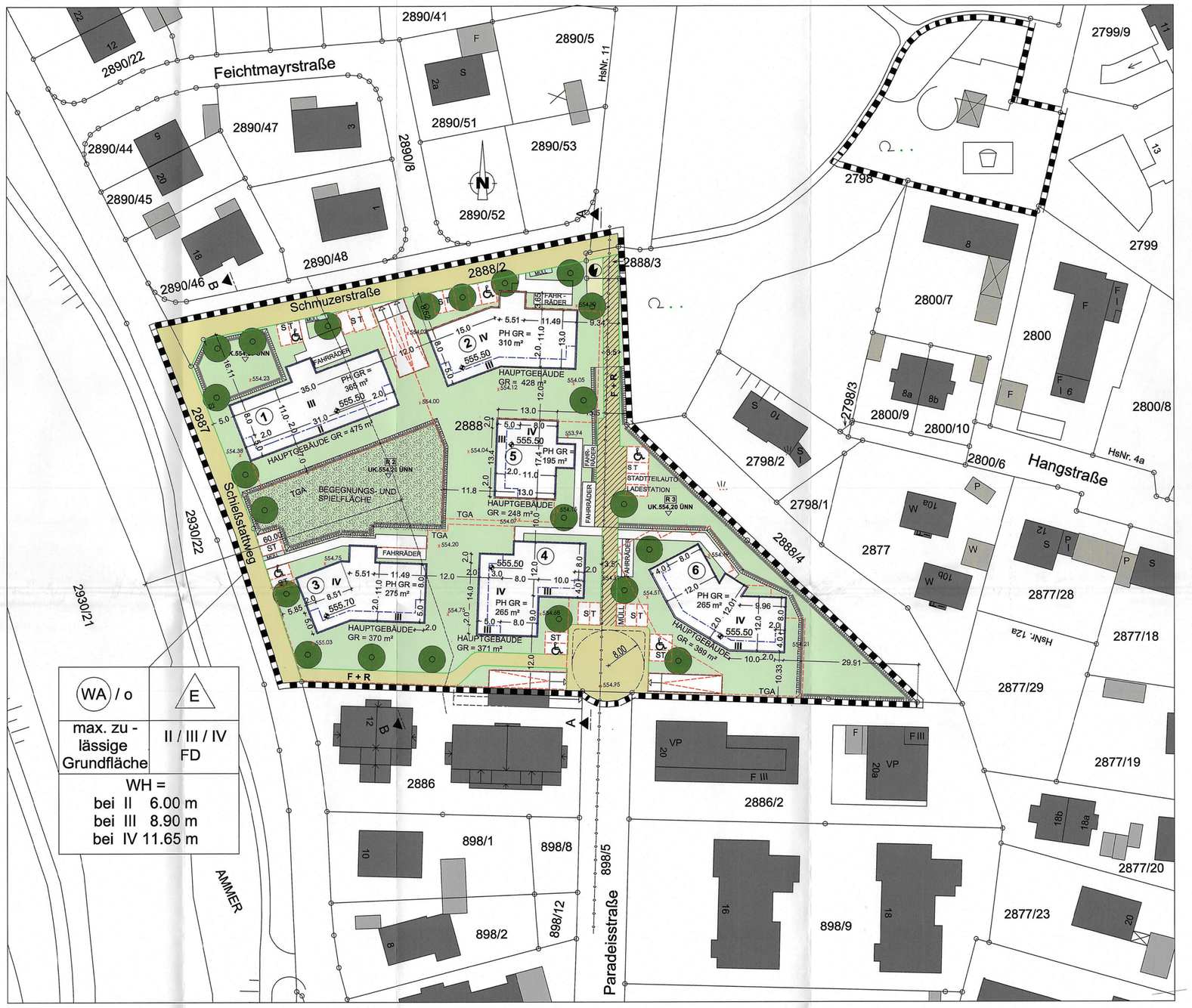

WA / o	E
max. zu - lässige Grundfläche	II / III / IV FD
WH =	
bei II	6.00 m
bei III	8.90 m
bei IV	11.65 m

LAGEPLAN M 1 : 500

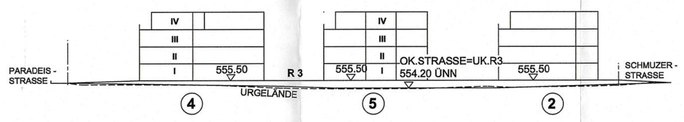

SCHEMA-SCHNITT A - A

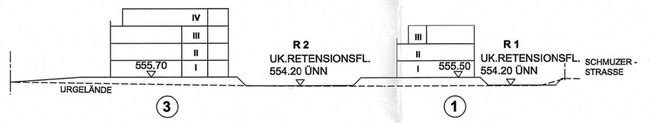

SCHEMA-SCHNITT B - B

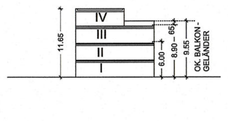

SCHEMA-SCHNITT FLACHDACH

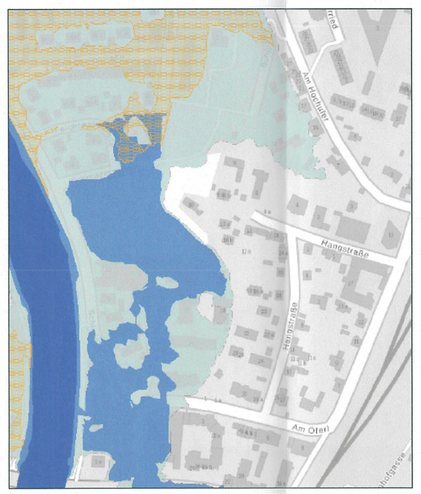

Legende Fachdaten

Vorläufig gesicherte Gebiete zur HW-Entlastung/-Rückhaltung
Vorläufig gesicherte Gebiete zur HW-Entlastung/-Rückhaltung

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete
Festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete

Hochwassergefahrenflächen HQhäufig
Hochwassergefahrenflächen HQhäufig

Hochwassergeschützte Gebiete HQ100
Hochwassergeschützte Gebiete HQ100

Hochwassergefahrenflächen HQ100
Hochwassergefahrenflächen HQ100

Hochwassergefahrenflächen HQextrem
Hochwassergefahrenflächen HQextrem

ZU HINWEISE DURCH TEXT NR. 12 ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

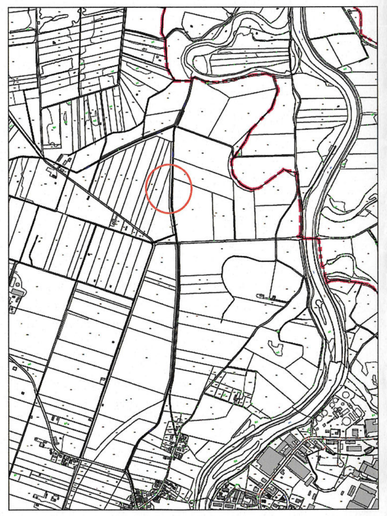

ÜBERSICHT LAGEPLAN RETENTIONSRAUMAUSGLEICH AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES

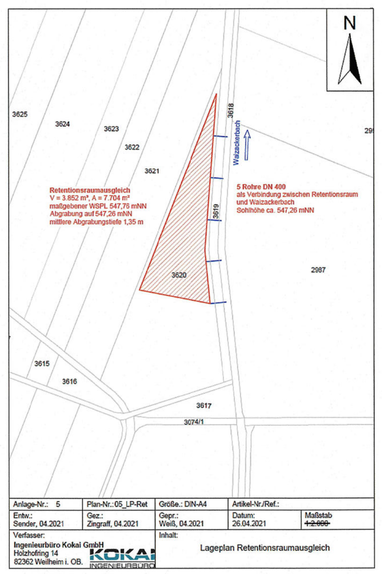

Bebauungsplan "Schießstattweg/Schmuzerstraße"

Die Stadt Weilheim erläßt aufgrund von
§§ 1 bis 4c und 8 bis 10 des Baugesetzbuches (BauGB),
sowie § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB),
Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern,
Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diesen Bebauungsplan als Satzung.

A. Festsetzungen durch Planzeichen

1.0 Art der baulichen Nutzung

1.1 (WA) Allgemeines Wohngebiet

2.0 Maß der baulichen Nutzung

2.1 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier zwei

2.2 III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier drei

2.3 IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier vier

2.4 WH = 11,65 m maximal zulässige Wandhöhe, hier z. B. 11,65 m, gemessen von der Oberkante des Erdgeschoßfertigfußbodens (OK EG FFB) entlang der Außenwand bis zum Schnittpunkt der Außenseite der Umfassungswände mit der Attika; WH : bei II max. 6.00 m
WH : bei III max. 8.90 m
WH : bei IV max. 11.65 m

2.5 GR maximal zulässige Grundfläche
Die maximal zulässigen Grundflächen dürfen durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden

3.0 Bauweise, Baugrenze

3.1 Baugrenze
(die gesetzlichen Abstandsflächen nach BayBO sind einzuhalten)

3.2 Baugrenze für Penthouse

3.3 Baulinie

3.4 E nur Einzelhäuser zulässig

3.5 o offene Bauweise

4.0 Dachform

4.1 FD Flachdach

5.0 Verkehrsflächen

5.1 Straßenbegrenzungslinie

5.2 öffentliche Verkehrsfläche

5.3 F + R öffentlicher Fuß- und Radweg

5.4 Fahrradstraße mit Fahrrecht für Feuerwehr-/Rettungs-/ Ver- und Entsorgungsfahrzeuge und Zufahrt zu Gebäude Nr. 5

6.0 Grünordnung

6.1 private Grünfläche, Zweckbestimmung : Spiel- und Begegnungsfläche

6.2 Baum, zu pflanzen - darf vom jeweiligen Standort max. 2 m in jede Richtung verschoben werden

6.3 private Grünfläche

7.0 Sonstige Festsetzungen

7.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

7.2 3.0 Maßzahl in Meter, z. B. 3.0 m

7.3 TGA Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen

7.4 Flächen für überdachte Tiefgaragenrampen

7.5 ST Umgrenzung von Flächen für offene Stellplätze

7.6 Umgrenzung von Flächen für behindertengerechte Stellplätze

7.7 Müll Umgrenzung von Flächen für Müllabholplatz für Gebäude 4, 5 und 6

7.8 Müll Umgrenzung von Flächen für Müllabholplätze für Gebäude 1, 2 und 3

7.9 FAHRRÄDER Überdachung - Nebenanlage zum Abstellen von Fahrrädern, max. zulässige Grundfläche 35 m²

7.10 555.00 Festlegung der abstandsflächenrelevanten Bezugshöhe OK. Erdgeschossfertigfussboden, hier z.B. 555.00 üNN

7.11 x 554.70 Höhenkoten Urgelände üNN

7.12 R1 Retentionsflächen; R1 - R3 : UK. 554.20 ÜNN

B. Hinweise durch Planzeichen

1.1 bestehende Grundstücksgrenzen

1.2 vorgeschlagene Baukörper

1.3 2888 bestehende Flurnummern, z. B. 2888

1.4 1 Gebäudenummer, z.B. 1

1.5 bestehender Kanal

1.6 Spielplatznutzung Paradeisstraße

1.7 A A Schnittlinien

1.8 Fläche für Versorgungsanlagen; Zweckbestimmung Elekrizität

1.9 60 Lage im 60 m Bereich der Ammer

C. Festsetzung durch Text

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der Festlegung im Flächennutzungsplan wird das Baugebiet als "Allgemeines Wohngebiet" gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen.
Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbau - betriebe oder Tankstellen sollen nicht zugelassen werden. Ausnahmsweise können Anlagen für Verwaltungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO zugelassen werden.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Zahl der Vollgeschosse, der maximal zulässigen Wandhöhe und der maximal zulässigen Grundfläche.

2.2 Die durch Planeintrag festgesetzten maximal zulässigen Oberkanten der baulichen Anlagen beziehen sich auf das Höhennniveau OK FFB EG bezogen auf Normalnull (NN).

2.3 Durch technische Anlagen (Aufzugsüberfahrten) und Dachaufbauten (Solaranlagen) dürfen die festgesetzten maximal zulässigen Gebäudeoberkanten um maximal 1,50 m überschritten werden, wenn sie mindestens um ihre Höhe über der Attika von der Gebäudeaussenkante zurückgesetzt sind.

3. Bauweise, Abweichungen von der Baugrenze/Baulinie

3.1 Eine Überschreitung der Baugrenze/Baulinie durch Terrassen ist bis zu einer Tiefe von maximal 3,0 m zulässig. Je Wohneinheit darf die erdgeschossige Terrassenfläche max. 20 m² betragen.

3.2 Hauseingangsüberdachungen dürfen die Baugrenze/Baulinie um maximal 1.80 m überschreiten, die Gesamtfläche je Hauseingang, darf max. 4 m² betragen.

3.3 Balkone dürfen die Baugrenze/Baulinie um maximal 2.0 m überschreiten.
Die Summe der Balkone darf max. 45 % der jeweiligen Gebäudelänge betragen.

4. Verkehrsflächen

Garagen, Stellplätze sowie Fahrradabstellplätze sind entsprechend der Satzung der Stadt Weilheim i.OB herzustellen. Sie sind nur innerhalb der festgesetzten Flächen zulässig.

5. Nebenanlagen

5.1 Als untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind nur Tiefgaragen-Ausgänge, Spielgeräte und Stadtmöblierungen außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundfläche zugelassen. Für die Gebäude Nr. 4, 5 und 6 ist eine Müllsammelstelle nur in der dafür festgesetzten Fläche zulässig.

5.2 Technische Bauwerke für die Tiefgarage (Abluft- und Zuluftschächte o.ä.) dürfen auch außerhalb der Umgrenzungsflächen von Tiefgaragen und außerhalb der Baugrenze liegen.

6. Grünordnung

6.1 Bodenschutz
Der Oberboden ist vorschriftsmäßig abzutragen, geordnet in Mieten zu lagern und einer zweckentsprechenden Nutzung zuzuführen. Die DIN 18915 Blatt 3 ist zu beachten.
Die Versiegelung ist auf die Erschließungsstraße und die Radwege zu beschränken.

6.2 Nicht überbaute Flächen (Freiflächen)
Die privaten Freiflächen sind als Gartenflächen anzulegen und überwiegend mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen.
Die Tiefgaragen müssen mindestens eine Überdeckung mit 80 cm durchwurzelbarem Substrat erhalten.
Für Stellplätze und Zufahrten ist nur Teilversiegelung zulässig in Form von Fugenpflaster, Rasengitter–Steinen, wasserdurchlässigem Pflaster oder Schotterrasen.
Die private Grünfläche in der Mitte des Baugebietes ist als „Paradiesgarten" zur Begegnung und Kommunikation für die Bewohner anzulegen und mit entsprechenden Obstbäumen, Beerensträuchern und Weinreben an Gerüsten sowie Sitzgelegenheiten zu gestalten.

6.3 Pflanzgebote
Im „Paradiesgarten" sind Obstbäume als Hochstamm zu pflanzen.
Entlang der Straßen sind Bäume I. und II. Wuchsordnung als Hochstamm zu pflanzen.
Je 500 m² Grundstücksfläche ist ein Baum I. oder II. Wuchsordnung zu pflanzen.
Im Bereich von Tiefgaragen sind entsprechend geeignete Bäume zu wählen.

6.4 Pflanzenvorschlagsliste
Für die Pflanzgebote sind diese heimischen Baum- und Strauchsorten zu verwenden:

Bäume I. Wuchsordnung	Bäume II. Wuchsordnung
- Acer platanoides, Spitzahorn	- Acer campestre, Feldahorn
- Fagus silvatica, Rotbuche	- Carpinus betulus, Hainbuche
- Fraxinus excelsior, Esche	- Malus silvestris, Holzapfelbaum
- Quercus robur, Stieleiche	- Populus tremula, Zitterpappel
- Tilia cordata, Winterlinde	- Prunus avium, Vogelkirsche
- Tilia platyphyllos, Sommerlinde	- Pyrus pyraster, Holzbirne
- Ulmus minor, Feld-Ulme	- Sorbus aria, Mehlbeere
- Pinus silvestris, Föhre	- Sorbus aucuparia, Vogelbeere
	- Taxus baccata, Gemeine Eibe

Sträucher:

- Amelanchier lamarckii, Kupfer-Felsenbirne	- Rosa canina, Hundsrose
- Corylus avellana, Waldhasel	- Rosa arvensis, Feld-Rose
- Cornus mas, Kornelkirsche	- Rosa glauca, Hecht-Rose
- Cornus sanguinea, gemeiner Hartriegel	- Salix caprea, Salweide
- Crataegus monogyna, Eingriffliger Weißdorn	- Salix purpurea, Korb-Weide
- Euonymus europaeus, Pfaffenhütchen	- Salix viminalis, Flecht-Weide
- Ligustrum vulgare, gemeiner Liguster	- Sambucus nigra, schwarzer Holunder
- Lonicera xylosteum, gemeine Heckenkirsche	- Viburnum opulus, Wasserschneeball
- Prunus spinosa, Schlehdorn	- Viburnum lantana, Wolliger Schneeball

6.5 Pflanzgrößen:
Bäume I. Wuchsordnung:
Für die großkronigen Bäume (I.WO) werden Hochstamm, i.d.R. 3 x verpflanzt, mit Ballen, StU mind. 18-20 cm vorgeschrieben.
Bäume II. Wuchsordnung:
Für die mittelkronigen Bäume (II.WO) werden Hochstamm, i.d.R. 2 x verpflanzt, mit Ballen, StU mind. 14-16 cm vorgeschrieben.
Sträucher:
Zulässig sind Sträucher in der Pflanzqualität 100/150 cm, volle Sträucher, 3 Triebe.

6.6 Pflanzverbote
Nicht zulässig sind Hecken aus Thuja, Zypresse und Kirschlorbeer.

6.7 Einfriedungen zu privaten Grundstücken
Einfriedungen sind bis zu 1,20 m Höhe zulässig. Zwischen den Grundstücken sind Maschendrahtzäune und Stabgitterzäune möglich, die eine Bodenfreiheit von mind. 10 cm aufweisen müssen. Sockelmauern, Mauern oder Gabionenwände sind unzulässig.

6.8 Beleuchtung
Zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung insekterfreundliche und UV-arme Leuchtmittel (z.B. Natriumdampf-Niederdruck oder ersatzweise Natriumdampf-Hochdrucklampen) zu verwenden.

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

7. Dachgestaltung

Als Dachform sind begrünte Flachdächer festgesetzt. Technisch bedingte Aufbauten, wie z.B. Solaranlagen sind nur bis zu einem Anteil von 40 % der Dachfläche zulässig.

8. Fassadengestaltung

Die Aussenfassade ist zu verputzen. Fassadenverkleidungen aus Holz sind zulässig. Zulässig sind auch reine Holzhäuser.

9. Elektrische Anlagen, Antennenanlagen

Antennen und sonstige Empfangsanlagen sind jeweils nur als Gemeinschaftsanlagen oberhalb der Oberkante Attika zulässig und so anzuordnen, dass sie mindestens 3,0 m hinter der Dachkante zurückliegen.

10. Immissionsschutz

10.1 Zum Schutz von Verkehrsgeräuschen aus Tiefgaragenein- und ausfahrten, sind die Tief - garagenabfahrten einzuhausen und die Innenwände der Einhausung schallabsorbieren zu verkleiden.

11. Hochwasserschutz

11.1 Die Gebäudetechnik, insbesondere die Heizungs-, Abwasser- und Elektroinstallation, muss mindestens an das HW100 angepasst sein. Die wesentlichen Anlagenteile sind, soweit möglich, oberhalb der HW100-Kote zu errichten. Die Auftriebs- und Rücksauscher - heit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit aller betroffenen Anlagen sind auch beim Bemessungshochwasser zu gewährleisten.

11.2 Tiefgaragenzufahrten sind konstruktiv so zu gestalten, dass Oberflächenwasser nicht ein - dringen kann. Der Fluchtweg aus der Tiefgarage muss auch im Falle einer Überflutung gesichert sein (Wasserdruck).

11.3 Die gekennzeichneten Flächen und Abflussmulden sind aus Gründen der Hochwasservor - sorge freizuhalten. Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind verboten.

12. Grundwasser

12.1 Die Einleitung von Grund-, Drän- und Quellwasser in den öffentlichen Schmutz-/Misch - wasserkanal ist nicht zulässig.

12.2 Zum Schutz vor hohen Grundwasserständen und sonstigen hydrostatisch wirksamen Wässern (z.B. Stau- und Schichtenwasser) müssen Keller oder sonstige unterhalb des anstehenden Geländes liegende Räume in den im Plan gekennzeichneten Gebieten wasserdicht (z.B. weiße Wanne) und auftriebssicher hergestellt werden.

13. Niederschlagswasser

Pro 100 m² versiegelter Fläche ist ein Rückhaltevolumen von 2 m³ für die Ableitung des gesammelten Niederschlagswassers vor Einleitung in den Mischwasserkanal vorzusehen. Die entsprechenden Nachweise sind mit dem Entwässerungseingabeplan vorzulegen.

D. Hinweise

1. Schneelast

Für die Bemessung der statisch beanspruchten Bauteile der Gebäude ist die jeweils gültige Schneelastzone anzusetzen.

2. Bodenfunde

In Übereinstimmung mit Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) sind der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie jeder andere, der Bodendenkmäler auffindet, verpflichtet, den Fund unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmal - pflege (BLfD) anzuzeigen. Darüber hinaus soll der Fund auch bei der Stadt Weilheim i.OB angezeigt werden. Dies gilt insbesondere auch für den Unternehmer und den Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Über das weitere Vorgehen entscheidet das BLfD gemäß den Bestimmungen des DSchG.

3. Niederschlagswasser

Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasser - abfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen frei zu halten. Überbauen oder Verfüllen, Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Zu- und Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind unzulässig.

4. Verteilerschränke

Kabelverteilerschränke sollen vorderfrontbündig zur Gehsteighinterkante aufgestellt werden.

5. Grünordnung

Zum Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen.

6. Grundwasser

6.1 Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grund - sätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss.

6.2 Sollte eine Bauwasserhaltung erforderlich sein, ist vom Bauherrn eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

6.3 Für das Planungsgebiet wurde ein Baugrundgutachten durch das Ing.-Büro Crystal Geotechnik erstellt. Das Gutachten kann bei der Stadt Weilheim zu den ortsüblichen Öffnungszeiten einge - sehen werden.

7. Hochwasserschutz

7.1 Für des Planungsgebiet wurde ein hydraulisches Gutachten durch das Ing.-Büro Kokai GmbH erstellt. Das Gutachten kann bei der Stadt Weilheim zu den örtsüblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

7.2 Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

7.3 Durch bauliche Maßnahmen und eine hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung können Schäden am Bauvorhaben durch Überflutungen begrenzt oder gar vermieden werden (Hinweis : Hochwasserfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadt - entwicklung). Entsprechende Vorkehrungen obliegen auch den Bauherren (§ 5 Abs. 2 WHG).

7.4 Bei Risikogebieten hinter Hochwasserschutzanlagen : Bei Hochwasser kann der Grund - wasserstand bis zur Geländeoberkante ansteigen, bei wenig durchlässigen Deckschichten können sich auch gespannte Grundwasserverhältnisse mit Druckhöhen bis zu Höhe des Wasserstandes im Fluss einstellen. Die baulichen Anlagen sind entsprechend auszubilden. Eine Entspannung des Grundwassers z.B. durch Dränagen ist wegen der Mehrbelastung der Binnenentwässerung nicht zulässig.

7.5 Anlagen im Abstand von weniger als 60 Meter zur Ammer (einem Gewässer 1. Ordnung), sind nach Art. 20 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz genehmigungspflichtig. Ein ent - sprechender Antrag ist bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Ist eine Bau - genehmigung zu erteilen, entfällt die Genehmigung nach Art. 20 BayWG.

8. Barrierefreies Bauen

Auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum barrierefreien Bauen des Art. 48 der BayBO und der DIN 18040-2 und -3 wird hingewiesen.

9. Nachhaltiges Bauen

Empfohlen werden folgende Maßnahmen im Sinne nachhaltiges Bauen :
- kompakte Bauweise
- erhöhter Wärmeschutz
- passive Nutzung der Solarenergie
- sommerlicher Wärmeschutz
- Solarthermie und Fotovoltaik
- Lüftungskonzept

10. Immissionsschutz - Luft- und Wärmepumpen, Fotovoltaik

10.1 Es ist nur die Errichtung solcher Luft- Wärmepumpen anzustreben, deren ins Freie abgestrahlte Schallleistung 50 dB (A) nicht überschreitet. Luft- und Wärmepumpen, die den o.g. Schallleistungspegel nicht einhalten können, sind entweder im Gebäude zu errichten oder entsprechend zu dämmen.
In diesem Zusammenhang wird auf den Leitfaden des Landesamtes für Umwelt "Tief - frequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen (Auszug Teil III) vom Februar 2011 verwiesen, einsehbar unter : http://www.lfu.bayern.de/laerm/luftwaerme - pumpen/doc/tieffrequente_geraeusche_teil3_luftwaermepumpen.pdf

10.2 Fotovoltaik-Anlagen sind so zu errichten, dass eine unnötige Blendwirkung der Anlagen auf die benachbarte Wohnbebauung vermieden wird.

10.3 Zum Schutz von Verkehrsgeräuschen aus Tiefgarageneinein- und ausfahrten, sind die Tiefgaragenabfahrten einzuhausen und die Innenwände der Einhausung schallabsorbierend zu verkleiden. Tiefgaragentore sind im unteren Rampenbereich anzuordnen und müssen mittels Funkfernsteuerung geöffnet werden. Die Abdeckungen von Regenrinnen sind lärm – arm (z.B. mit verschraubten Gusseisenplatten) auszubilden.

11. Altlasten/Bodenverunreinigungen

11.1 Sofern bei Erd- und Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hin - deuten, ist unverzüglich das Landratsamt Weilheim-Schongau, Bodenschutzbehörde, zu informieren (Mitteilungspflicht nach Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz) und das weitere Vorgehen abzustimmen.

11.2 Nachweise für die Entsorgung entsprechend belasteten Aushubmaterials sind dem Landratsamt vorzulegen.

12. Überschwemmungsgebiet

Lt. der Katierung des Wasserwirtschaftsamtes befindet sich das Plangebiet vollständig im potentiellen Überschwemmungsgebiet der Ammer, sh. beigefügte Plandarstellung.

13. Retetionsmulden/Starkregen

Die ausgewiesenen Retetionsmulden an der Ostseite des Baugebietes, entlang der Hangkante, sind auch für Starkregenereignisse vorgesehen.

14. Standsicherheit

Bei Bauarbeiten am Gebäude 6 darf die Standsicherheit des angrenzenden Hanges nicht beeinträchtigt werden.

E. Verfahrensvermerke

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit allen Unterlagen am 03.03.2021 gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fach - behörden versandt.

Weilheim, den 23.09.2021

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.08.2021 bis 17.09.2021 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Markus Loth
1. Bürgermeister

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Stadtrates vom 21.10.2021, Nr. Ö 95 / 2021 den Bebauungsplan Gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim, den 27.10.2021

Markus Loth
1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbe - schlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB vom 10. Dez. 2021 womit der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt.
Der Bebauungsplan wird samt Begründung, Umweltbericht und der abschließenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 10. Dez. 2021

Markus Loth
1. Bürgermeister

Stadt Weilheim Bebauungsplan "Schießstattweg/ Schmuzerstraße"

Planfertiger :

Bögl Planungs-GmbH
Deutenhausener Str. 4
82362 Weilheim
Tel. 0881 / 40033

Architekt Manfred Bögl

Grünordnung :

Joseph Wurm
Dipl. Ing. Univ.
Landschaftsarchitekt
Rathausplatz 10
82362 Weilheim

Weilheim, 02.11.2020
Ergänzt, 18.01.2021
Geändert, 28.07.2021
Geändert, 21.10.2021